



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gallneukirchen vom 14. Dezember 2017, mit der eine **Abfallgebührenordnung** für das Gemeindegebiet von Gallneukirchen erlassen wird.

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 i.d.g.F. und des § 18 des Oö. Abfallwirtschaftsgesetzes 2009, LGBl. Nr. 71/2009 i.d.g.F., wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Gebühr

Für die Sammlung und Behandlung von Siedlungsabfällen ist eine Abfallgebühr zu entrichten.

§ 2

Höhe der Gebühren (excl. 10% Umsatzsteuer)

(1) Für die in Haushalten anfallenden Abfälle ist **jährlich** eine **Grundgebühr** zu entrichten. Diese beträgt:

- | | |
|-----------------------------------------------|-------------|
| a) für nicht ständig bewohnte Liegenschaften: | 40,00 Euro |
| b) je gehaltener Abfalltonne 90 Liter | 40,00 Euro |
| c) je gehaltenem Container 770 Liter | 340,00 Euro |
| d) je gehaltenem Container 1100 Liter | 490,00 Euro |

Die Grundgebühr für Abfallsäcke (90 Liter) beträgt **pro Stück** 1,60 Euro

(2) Die festgesetzte Grundgebühr beinhaltet allgemeine Kosten der Müllentsorgung an den Bezirksabfallverband, die Entsorgung von 2 m³ Grünschnitt (ab ASZ) pro 90l Abfallbehältervolumen und die Verwaltung.

(3) Für die laut Abfallordnung vorgesehene Abholung und Entsorgung der Hausabfälle ist zusätzlich zur Grundgebühr die Abfallgebühr zu entrichten. Diese beträgt:

- | | |
|----------------------------|-----------|
| a) je Abfallsack 90 Liter: | 5,40 Euro |
|----------------------------|-----------|



- b) je abgeführter Abfalltonne mit 90 Liter Inhalt: 5,40 Euro
- c) je abgeführtem Container mit 770 Liter Inhalt: 41,00 Euro
- d) je abgeführtem Container mit 1100 Liter Inhalt: 55,00 Euro

(4) Bei Entrichtung der Abfallgebühr für einen Abfallbehälter, ist die Entsorgung des Inhaltes einer Biotonne kostenlos. Bei Nichtvorhandensein eines Abfallbehälters (für Restmüll) beträgt die Kompostgebühr:

- je abgeführter Biotonne 120 Liter 3,00 Euro
- je abgeführter Biotonne 240 Liter 3,80 Euro

(5) Für den bei der Kompostierungsanlage direkt abgegebenen Kompostierabfall beträgt die Entsorgungsgebühr (Deponie) pro m³ Grün- und Strauchschnitt 13,08 Euro

Für den beim Altstoffsammelzentrum direkt abgegebenen Kompostierabfall beträgt die Entsorgungsgebühr (Transport+Deponie) pro m³ Grün- und Strauchschnitt 15,60 Euro

(6) Für die Entsorgung von sperrigen Abfällen steht das Altstoffsammelzentrum zur Verfügung. Dort ist dafür die Gebühr laut Gebührenordnung des Bezirksabfallverbandes zu entrichten.

Auf Anforderung kann für die Entsorgung von sperrigen Abfällen gegen Ersatz der Kosten auch ein Fahrzeug inkl. Fahrer des Bauhofes zur Verfügung gestellt werden. Dafür wird pro Fuhre ein Beitrag von 55,00 Euro verrechnet, die Entsorgungskosten für die sperrigen Abfälle sind laut Gebührenordnung des Bezirksabfallverbandes zu entrichten.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Liegenschaftseigentümer, im Fall des Bestehens von Baurechten, der Bauberechtigte.

§ 4

Beginn der Gebührenpflicht

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nach § 2 beginnt mit Anfang des Monats, in dem die Sammlung von Abfällen von den jeweiligen Liegenschaften erstmals stattfindet.

§ 5

Fälligkeit

Die Gebühren nach § 2 sind vierteljährlich, und zwar am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. eines jeden Jahres fällig.

§ 6

Inkrafttreten

Die Rechtswirksamkeit dieser Abfallgebührenordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft; gleichzeitig tritt die Abfallgebührenordnung vom 20.11.2014 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:

Gisela Gabauer e.h.